

# Anfechtungsklage

Konkursrecht HS 13

Prof. Isaak Meier

# Anfechtungsklage

## *Definition:*

- Rechtsbehelf zum Einbezug von Vermögenswerten in die Zwangsvollstreckung (Betreibung auf Pfändung und Konkurs), die der Schuldner vor der Pfändung oder vor dem Konkurs zur Benachteiligung der Gläubiger veräussert hat.

Verhältnis zur zivilrechtlichen Ungültigkeit:

Kombination der Berufung auf zivilrechtliche Ungültigkeit und

Anfechtungsklage:

**Primär:** Geltendmachung der zivilrechtlichen Ungültigkeit

**Sekundär:** Vorliegen eines Anfechtungstatbestandes

## Anwendungsfall 1

### Bundesgericht 5A\_835/2012: Verkauf von mehreren Grundstücken an den Sohn für Fr. 10'000.-.

«**A.b.** Auf seine eigene Initiative hin verkaufte X. \_\_\_\_\_ am 19. September 2003 seinem Sohn Z. \_\_\_\_\_ neun in Valbella sowie auf der Lenzerheide bzw. in Val Sporz gelegene Parzellen zu einem Kaufpreis von insgesamt Fr. 10'000.--. Die Kaufpreisschuld wurde in der Folge dadurch getilgt, dass Z. \_\_\_\_\_ verschiedentlich für Reisen seines Vaters aufkam.»

**Im Juni 2005 werden gegen den Vater auf die Betreuung des Y hin Verlustscheine ausgestellt.**

## Anwendungsfall 2

### **BGE 134 III 452 (Rückzahlung Kredit an Hausbank)**

«B. Die Zürcher Kantonalbank stand mit der einstigen "Swissair" wie auch mit der SAirGroup und ihren Tochtergesellschaften über Jahre hinweg in Geschäftsbeziehungen. Am 17./19. August 1999 gewährte sie der SAirGroup einen Kredit von 100 Mio. Franken (Blankolimite). Der Kredit wurde voll in Anspruch genommen und mehrfach verlängert.»

«Gestützt auf die Kreditvereinbarungen zahlte die SAirGroup die folgenden Beträge an die Zürcher Kantonalbank (zurück):

- 21.08.2001 (Valuta 22.08.2001) CHF 30 Mio. plus CHF 234'222.20 Zins;
  - 05.09.2001 (Valuta 06.09.2001) CHF 30 Mio. plus CHF 153'708.35 Zins;
  - 27.09.2001 (Valuta 27.09.2001) CHF 20 Mio. plus CHF 128'333.35 Zins,
- insgesamt also CHF 80'516'263.90.

Am 2. Oktober 2001 musste die SAirGroup ihren Flugbetrieb einstellen (sog. Grounding).»

C. Am 5. Oktober 2001 wurde der SAirGroup die provisorische Nachlassstundung bewilligt. Das Bezirksgericht Zürich bestätigte den vorgeschlagenen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung am 20. Juni 2003.

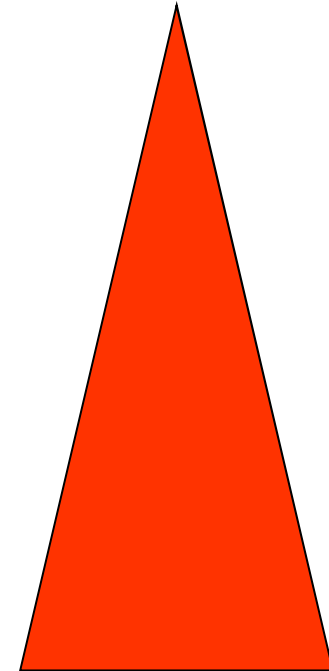
## Typen von Anfechtungsklagen

**SchKG 286: Schenkung und Ähnliches**  
1 Jahr vor Konkurs/Pfändung

**SchKG 287: Überschuldungsanfechtung**  
Tilgung nicht fälliger Schuld etc.  
Gegenbeweis der Unkenntnis der Überschuldung  
1 Jahr vor Konkurs/Pfändung

**SchKG 288: Absichtsanfechtung**  
Gläubigerschädigung  
Schuldner hat Absicht hierzu  
Dritter kann dies erkennen  
5 Jahre vor Konkurs/Pfändung

**Kleiner  
Anwendungsbereich  
Leicht zu beweisen**



**Grosser  
Anwendungsbereich  
Schwierig zu  
beweisen**

	Objektive Kriterien			Subjektive Kriterien*	
	Zeitfaktor	Art der Handlung	Über-schuldung		
<b>Schenkungs-Anfechtung (SchKG286)</b>	<b>1 Jahr vor Pfändung/ Konkurs</b>	<b>Schenkung</b>	-	-	-
<b>Über-schuldungs-Anfechtung (SchKG 287)</b>	<b>1 Jahr vor Pfändung/ Konkurs</b>	<b>Zahlung nichtfälliger Schuld etc.</b>	<b>Über-schuldung</b>	<b>Erkenn-barkeit der Über-schuldung</b>	-
<b>Absichts-Anfechtung (SchKG 288)</b>	<b>5 Jahre vor Pfändung/ Konkurs</b>	<b>Jede Handlung</b>	-	-	<b>Schädigungs-absicht</b>  <b>Erkennbarkeit der Absicht</b>

# Beweislastverteilung

	Klagende Partei	Beklagte/Begünstigte Partei
Art. 286	Klagende Partei im Grundsatz	Neu: Bei nahestehenden Personen beklagte Partei, dass kein Missverhältnis vorliegt
Art. 287	Klagende Partei im Grundsatz	Dass sie die Überschuldung nicht gekannt hat
Art. 288	Klagende Partei im Grundsatz	Neu: Bei nahestehenden Personen, dass sie die Schädigungsabsicht nicht gekannt hat

## Einheitliche Anfechtungstatbestände für Einzelzwangsvollstreckung und Konkurs bzw. Nachlassverfahren

- Das SchKG sieht einheitliche Anfechtungstatbestände vor, welche sowohl für die Einzelzwangsvollstreckung (Betreibung auf Pfändung) als auch für die Generalexekutionen (Konkurs- und Nachlassverfahren) zur Anwendung kommen.
- Besonderheiten für beide Anwendungsbereiche gelten für internationale Zuständigkeit (vgl. Art. 1 LugÜ).



## Anfechtungstatbestände ausserhalb von Art. 286 ff. SchKG

Neben Art. 286 ff. SchKG gibt es auch andere Anfechtungstatbestände:

- Anfechtung der Verrechnung (Art. 214 SchKG);
- Pfändung von Vermögen, über das der Schuldner wirtschaftlich verfügt (Art. 265a Abs. 3 SchKG).
- Anfechtungstatbestände im Privatrecht: Art. 578 ZGB (Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft); Art. 678 OR (Rückerstattung von Leistungen des Verwaltungsrates oder anderer der AG nahe stehender Personen) etc.

# Neues Recht zur Anfechtungsklage

- Erleichterung der Anfechtung nach SchKG 286 (Schenkungsanfechtung) und revSchKG 288 (Absichtsanfechtung) gegenüber dem Schuldner **nahestehenden Personen (Beweislastumkehr)**.
- Die **Berechnung der sog. Verdachtsfrist** nach revSchKG 288a sowie die **Frist für die Geltendmachung** der Anfechtungsklage (revSchKG 292) .
- Rechtshandlungen, welche **während der Nachlassstundung** vorgenommen werden, sind nicht anfechtbar, wenn das Nachlassgericht oder der Gläubigerausschuss hierzu zugestimmt haben (revSchKG 285 Abs. 3).

# Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG) (1)

Art. 286 SchKG:

*„Anfechtbar sind mit Ausnahme üblicher Gelegenheitsgeschenke alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat.*

*Den Schenkungen sind gleichgestellt:*

- 1. Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnis steht;*
- 2. Rechtsgeschäfte, durch die der Schuldner für sich oder für einen Dritten eine Leibrente, eine Pfrund, eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht erworben hat.“*

## Schenkungsanfechtung (2)

### Schenkung im eigentlichen Sinne (vgl. Art. 239 OR)

- Die in Art. 286 Abs. 1 SchKG neben der Schenkung genannten unentgeltlichen Verfügungen haben keine praktische Bedeutung (vgl. Art. 239 OR).
- Die Schenkung muss im Zeitpunkt der Möglichkeit der Anfechtung bereits vollzogen sein. Ein *Schenkungsversprechen* fällt nach Art. 250 Abs. 2 OR mit der Ausstellung eines Verlustscheins oder der Konkurseröffnung dahin.
- Die Schenkung betrifft jede Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung. Forderungsverzicht (BGE 95 III 51; 31 II 350); Eingehen einer Bürgschaft (BGE 31 II 352); Bezahlung einer fremden Schuld oder auch die Errichtung einer Stiftung.
- Die Motive des Schenkenden und Beschenkten sind nicht relevant; ebenso wenig Kenntnis bzw. Erkennbarkeit des Vorliegens einer Schenkung.
- Eine Ausnahme von der Anfechtung gilt für „übliche Gelegenheitsgeschenke“ (Art. 286 Abs. 1 SchKG).

# Schenkungsanfechtung (3)

## Gemischte Schenkung

- Massgebend ist allein ein objektiver Massstab von Zuwendung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Vornahme (Praxis: Liegenschaft im Schätzungswert von Fr. 100'000.- wird zu Fr. 55'000.- verkauft).
- Kenntnis bzw. Erkennbarkeit des Missverhältnisses ist nicht notwendig.
- Dritter muss lediglich die Differenz von angemessenem Preis zu effektiv bezahltem Preis herausgeben.

# Schenkungsanfechtung (4)

## Problemfälle:

- Darf bei der Berechnung des angemessenen Preises die Zwangslage des sich in finanzieller Not befindlichen Schuldners berücksichtigt werden?

# Schenkungsanfechtung neues Recht

revSchKG 286 III:

Bei der Anfechtung einer Handlung zugunsten einer nahestehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Als nahestehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns.

# Nahestehende Personen gemäss revSchKG 286 III

- Nahestehende Personen sind Verwandte und enge Freunde, kraft ausdrücklicher Bestimmung auch Konzerngesellschaften, ebenso Gross- und Mehrheitsaktionäre.
- Hausbanken des Schuldners?

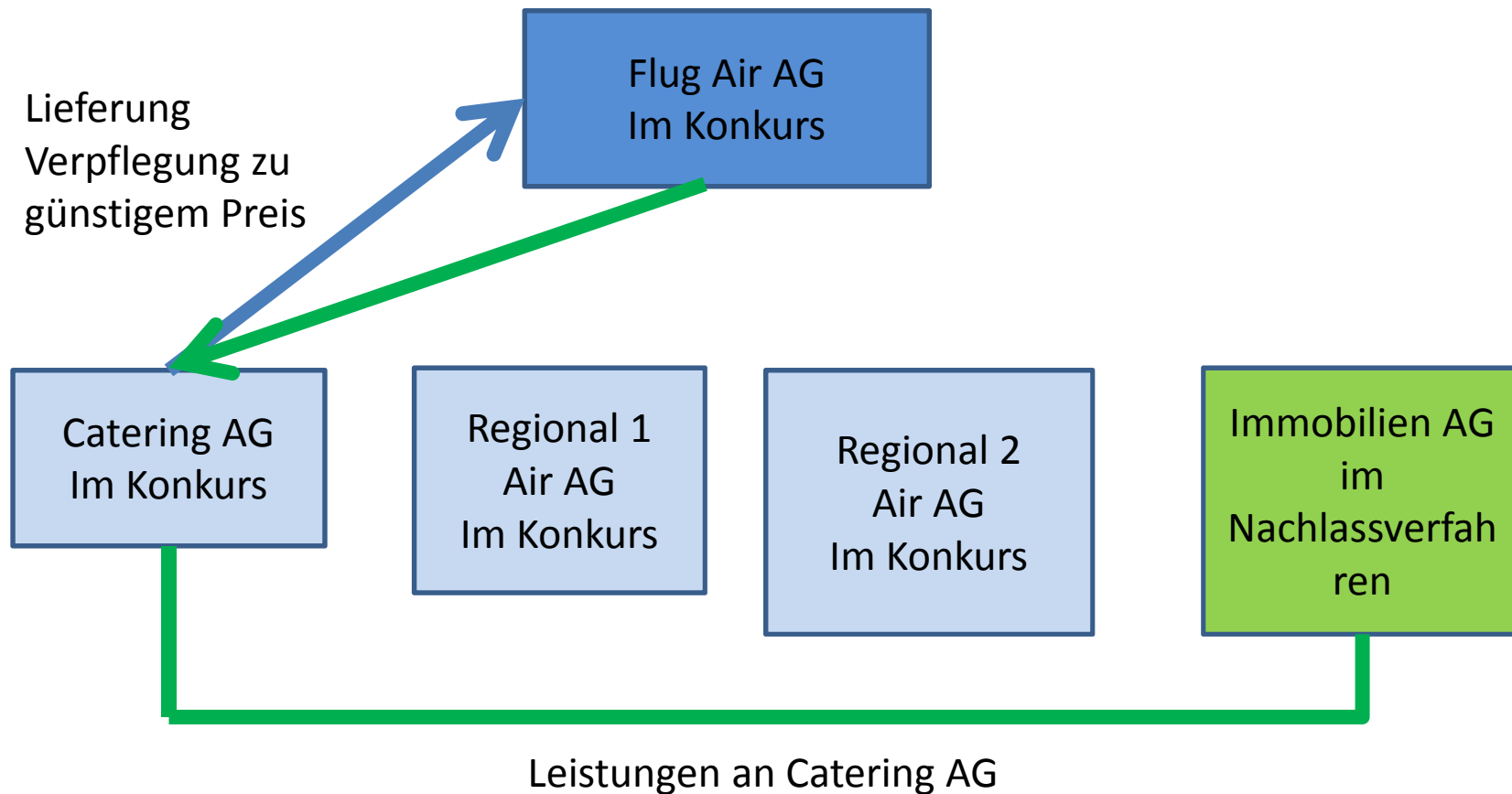


# Bedeutung der Beweislastumkehr im neuen Recht

- Risiko und Folgen der Beweislosigkeit für das Nichtvorliegen eines Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung liegt bei der beklagten Partei.
- Das Prozessrisiko bleibt jedoch bei der klagenden Partei!
- **Die Bedeutung dürfte sich in Grenzen halten, da der Nachweis des Missverhältnisses in der Regel keine unlösbare Probleme stellt.**

# Anfechtung einer gemischten Schenkung im Konzern (vgl. revSchKG 286 III)

- Beispiel:



# Überschuldungsanfechtung (1)

Art. 287 SchKG :

*„Die folgenden Rechtshandlungen sind anfechtbar, wenn der Schuldner sie innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat und im Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war:*

- 1. Bestellung von Sicherheiten für bereits bestehende Verbindlichkeiten, zu deren Sicherstellung der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war;*
- 2. Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel;*
- 3. Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.*

*Die Anfechtung ist indessen ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Überschuldung des Schuldners nicht gekannt hat und auch nicht hätte kennen müssen.“*

...

# Überschuldungsanfechtung (2)

## Nachträgliche Leistung einer Sicherheit

Sicherheitsleistung für Schuld, für welche ursprünglich keine Sicherheit vereinbart wurde. Leistung einer schon früher vereinbarten Sicherheit ist anfechtbar.

Umgehungshandlungen:

- Schuldner bekommt einen (kleineren) Zusatzkredit, wenn sie dafür Sicherheit für den schon früher erhaltenen Gesamtkredit leistet.
- Rückzahlung des ungesicherten Darlehens und Gewährung eines neuen Kredit gegen Sicherheit in gleichem oder grösserem Umfange.
- Grundsätzlich nach Art. 287 SchKG nicht anfechtbar ist die Erteilung eines Darlehens gegen Sicherheit.

# Überschuldungsanfechtung (3) ungewöhnliche Tilgungsmittel

Ob die Tilgung einer Schuld ungewöhnlich ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen am Ort der Vornahme, dem betreffenden Geschäftskreis und dem Zeitpunkt der Tilgung.

## *Anwendungsbeispiele:*

- Unüblich ist etwa die Zahlung durch Abtretung einer Forderung. Eine Forderungszession könnte nur dann als übliches Zahlungsmittel betrachtet werden, wenn eine entsprechende Übung in der betreffenden Branche besteht (BGE 85 III 200 ff. in casu verneint).
- Nicht nur im allgemeinen Geschäftsverkehr, sondern selbst im Liegenschaftshandel ist es nicht üblich, dass statt des Kaufpreises für eine Liegenschaft eine andere Liegenschaft an Zahlung gegeben wird (BISchK 1988, 116). Nach Art. 287 SchKG nicht anfechtbar wäre dies allerdings, wenn schon von Anfang an ein Tauschvertrag vereinbart worden wäre.

## Überschuldungsanfechtung (4) ungewöhnliche Tilgungsmittel

Weiteres Beispiel:

Bundesgerichtsentscheid (5A\_44/2008) vom 7.  
Juli 2008:

Zur Bezahlung einer Honorarforderung erhielt X vom Schuldner einen Bentley, Jahrgang 1934, zu Eigentum übertragen, den er später für Fr. 90'000.- veräusserte.

# Überschuldungsanfechtung (5)

## Technik der Überschuldungsanfechtung:

**Objektiver Tatbestand:** Rechtshandlung nach SchKG 287; Anfechtungsfrist.

Beweislast: klagende Partei.

**Subjektiver Tatbestand:** Begünstigter hat Überschuldung nicht gekannt und auch nicht kennen müssen.

Beweislast: Begünstigte/ beklagte Person.

# Absichtsanfechtung (1)

*Art. 288 SchKG:*

*„Anfechtbar sind endlich alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen.“*



## Neues Recht revSchKG 288 II

«Bei der Anfechtung einer Handlung zugunsten einer nahestehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass sie die Benachteiligungsabsicht nicht erkennen konnte. Als nahestehende Person gelten auch Gesellschaften eines Konzern.»

## Absichtsanfechtung (2)

### Tatbestandselemente

- Gläubigerschädigung;
- Absicht der Schädigung durch den Schuldner;
- Erkennbarkeit der Schädigung durch den Dritten.

## Absichtsanfechtung (3)

Allgemeines zu den Tatbestandselementen:  
**Gläubigerschädigung**

Unabdingbare Voraussetzung einer Anfechtung ist die effektive Schädigung aller oder einzelner Gläubiger = Schlechterstellen der Gläubiger durch Handlung im Vergleich zur Situation ohne Handlung

Die Ungleichbehandlung der Gläubiger ist keine zusätzlich für sich allein genügende Voraussetzung.

## Absichtsanfechtung (4)

### Allgemeines zu den Tatbestandselementen: **Schädigungsabsicht des Schuldners**

- Notwendig ist nicht eine Absicht der Schädigung, sondern es genügt auch ein **Eventualvorsatz** im Sinne der Inkaufnahme der Schädigung bzw. ein im Handlungsentscheid als mögliche Folge einbeziehen, *nicht jedoch Fahrlässigkeit!*
- *Schädigungsabsicht setzt faktisch voraus, dass der Schuldner schwerwiegende finanzielle Probleme hat.*

## Absichtsanfechtung (5)

### Allgemeines zu den Tatbestandselementen: **Erkennbarkeit der Schädigung durch den Dritten**

- **Bei der Erkennbarkeit durch den Dritten genügt schon die Fahrlässigkeit.**
- Diese ist gegeben, wenn der Dritte **bei Anwendung der üblichen/zumutbaren Sorgfalt** die Schädigungsabsicht erkennen müsste. Bei Vorliegen von Indizien besteht eine **Erkundungspflicht**. Dass der Dritte die Schädigung effektiv erkannt hat, ist nicht notwendig.
- **Die Grundfrage zu diesem Kriterium lautet stets: Hat der Dritte die schwerwiegenden finanziellen Probleme des Schuldners erkannt oder erkennen müssen?**

*Fällen mit kongruenter und nicht kongruenter Deckung (ausserhalb der Schenkungstatbestände):*

Inkongruenz einer fraglichen Rechtshandlung liegt vor, wenn der Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, welche er eigentlich nicht oder nicht in der vorliegenden Art oder nicht im betreffenden Zeitpunkt beanspruchen dürfte. Beispiel: Nachträgliche Pfandbestellung.

Kongruenz ist demgegenüber bei einer Rechtshandlung gegeben, mit der eine Verbindlichkeit in vereinbarter Form erfüllt wird. Hauptbeispiel: Der Schuldner erfüllt eine fällige Geldleistung im vereinbarten Umfange.

## Absichtsanfechtung (6)

# Anwendung der Fällen der Schenkungen und inkongruenten Deckung

Anwendungsfälle:

- Tatbestände nach SchKG 286/287, falls **Frist**voraussetzung nicht gegeben ist.
- Andere Fälle der sog. inkongruenten Deckung:

## Absichtsanfechtung (7)

### Behandlung von Fällen der inkongruenten Deckung

**Gläubigerschädigung:** Ist stets mit fraglicher Handlung verbunden.

**Schädigungsabsicht Schuldner:** Er muss sich in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

**Erkennbarkeit durch den Dritten:** Je nach «Nähe» zum Schuldner und Stellung des Dritten.



## Absichtsanfechtung (8)

### Fällen von kongruenter Deckung

#### Zahlung von fälligen Schulden aller Art

«B. Die Zürcher Kantonalbank stand mit der einstigen "Swissair" wie auch mit der SAirGroup und ihren Tochtergesellschaften über Jahre hinweg in Geschäftsbeziehungen. Am 17./19. August 1999 gewährte sie der SAirGroup einen Kredit von 100 Mio. Franken (Blankolimite). Der Kredit wurde voll in Anspruch genommen und mehrfach verlängert.»

«Gestützt auf die Kreditvereinbarungen zahlte die SAirGroup die folgenden Beträge an die Zürcher Kantonalbank (zurück):

- 21.08.2001 (Valuta 22.08.2001) CHF 30 Mio. plus CHF 234'222.20 Zins;
- 05.09.2001 (Valuta 06.09.2001) CHF 30 Mio. plus CHF 153'708.35 Zins;
- 27.09.2001 (Valuta 27.09.2001) CHF 20 Mio. plus CHF 128'333.35 Zins, insgesamt also CHF 80'516'263.90.

Am 2. Oktober 2001 musste die SAirGroup ihren Flugbetrieb einstellen (sog. Grounding).»

C. Am 5. Oktober 2001 wurde der SAirGroup die provisorische Nachlassstundung bewilligt. Das Bezirksgericht Zürich bestätigte den vorgeschlagenen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung am 20. Juni 2003.

## BGE 134 III 452 (Fortsetzung)

- «5.1. ... Das Handelsgericht hat festgehalten, die SAirGroup habe in erkennbarer Weise mit Beginn des Jahres 2001 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gesteckt und sei Anfang April 2001 in die Sanierungsphase getreten. Es ist davon ausgegangen, in einer Sanierungsphase sei allen bewusst, dass kurzfristig, während der folgenden Monate, positive Lösungen gesucht und negative Entwicklungen vermieden oder eingedämmt werden müssten, wobei auf längere Sicht, ein Jahr und mehr, ein Scheitern nicht ausgeschlossen werden könne. ...»

# Zusammenfassung der Bundesgerichtspraxis

## Schädigung der Gläubiger:

**Grundsatz:** Jede Bezahlung einer fälligen Schuld in einer finanziell sehr angespannten Lage steht unter dem Vorbehalt der Anfechtbarkeit.

**Ausgenommen sind: Austausch von gleichwertigen Leistungen**

- Die Bezahlung des Kaufpreises gegen *direkte* Übergabe einer gleichwertigen körperlichen oder flüssigen Sache bzw. bei Vorausbezahlung dieser Leistungen.
- Bezahlung einer Dienstleistung fällt nicht darunter; lediglich die *Vorauszahlung* einer Dienstleistung

# Zusammenfassung der Bundesgerichtspraxis

## Schädigungsabsicht des Schuldners:

- **Schädigungsabsicht wird unterstellt, wenn er sich im Zeitpunkt der Vornahme in einer finanziell prekären Lage (Stichwort: Überlebenskampf) befindet.**
- Die Absicht ist immerhin zu verneinen:
  - *Bei Rückzahlung eines Darlehens, welches gerade zum besonderen Zwecke der Sanierung gewährt worden ist, und bei Finanzierung von Dienstleistungen, welche für eine **Sanierung unerlässlich** sind .*
  - Die Schädigungsabsicht ist auch nicht bei Zahlungen anzunehmen, welche im Rahmen des „**normalen Geschäftsganges**“ erfolgen. Hierunter fällt auch die periodische Entrichtung von Darlehenszinsen.

# Zusammenfassung der Bundesgerichtspraxis

**Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht durch Dritten:** wenn der Begünstigte *„bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte erkennen können und müssen, dass als Folge der angefochtenen Handlung möglicherweise eine Gläubigerschädigung eintritt.“*

Bei bestehen von Anzeichen besteht eine Erkundungspflicht.

**Hausbank wie ZKB:** Hohe Aufmerksamkeit und weite Erkundungspflicht.

**Gewöhnlicher Geschäftspartner:** Erkundungspflicht nur bei Anzeichen.

**Konsument:** Erkennbarkeit praktisch nicht vorstellbar.

## Eigene Ansicht: «Phasenmodell» nach Stufe der wirtschaftlichen Gefährdung

Wirtschaftliche Schwierigkeiten	Fälle mit kongruenter Deckung		Schenkungen ; Fälle mit inkongruenter Deckung
„Courant normal“	Nicht anfechtbar		Nicht anfechtbar
Wesentliche wirtschaftliche Schwierigkeiten	Nicht anfechtbar		Anfechtbar Fälle nach 286/7
Überlebenskampf	Nicht anfechtbar: Sanierungsberatung Bezahlung von Zinsen Rückzahlung von Sanierungsdarlehen)	Anfechtbar: Rückzahlung Darlehen etc.	Anfechtbar
Vorabend des Konkurses	Uneingeschränkt anfechtbar: BGE 135 III 265 (Bezahlung von Flughafengebühren)		Anfechtbar
<b>Konkurs</b>			

# Technik der Anfechtungsklage

- Berechtigte Personen:
- Def./prov. Verlustschein in der Betreuung auf Pfändung oder
- Konkurseröffnung (SchKG 285)

# Technik der Anfechtungsklage

*Kombination der Anfechtungsklage mit gewöhnlicher Klage*

- 1. „Es sei die beklagte Partei zu verpflichten, die Sache X herauszugeben.“*
- 2. Eventualiter sei die beklagte Partei zu verpflichten, die Sache X zum Einbezug in die Zwangsvollstreckung zur Verfügung zu stellen.“*



# Technik der Anfechtungsklage

***Geltendmachung im Rahmen einer anderen SchK-Klage oder durch Einrede:***

*Separate Klage:*

durch die Konkursverwaltung bzw. im Falle eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung durch den Liquidator oder durch die Abtretungsgläubiger (Art. 260 SchKG) bzw. in der Einzelzwangsvollstreckung durch Gläubiger mit (definitivem oder provisorischem) Verlustschein.

*Anfechtungsklage im Rahmen einer anderen SchK-Klage:*  
Kollokationsklage

*Erhebung des Anfechtungstatbestandes als Einrede:*

- Widerspruchsverfahren
- Kollokationsverfahren als Einrede der Konkursverwaltung gegenüber Konkurseingabe.

# Technik der Anfechtungsklage

Rechtsbegehren:

*„Es sei die beklagte Partei zu verpflichten, Fr. XY zu bezahlen“*

*oder*

*„Es sei die beklagte Partei zu verpflichten, die Sache X zum Einbezug in die Zwangsvollstreckung zur Verfügung zu stellen.“*

# Technik der Anfechtungsklage: **Fristen**

## **Verdachtsperiode**

Art. 286 SchKG und Art. 287 SchKG ein Jahr;

Für die allgemeine (Art. 288 SchKG): 5 Jahre.

Bei den Fristen werden die in Art. 288a genannten Perioden nicht mitgerechnet. ...

## **Frist für die Geltendmachung der Klage**

Zusätzlich gilt für alle Anfechtungstatbestände im geltenden Recht eine Verwirkungsfrist von 2 Jahren ab Konkurseröffnung bzw. Zustellung des Pfändungsverlustscheins (Art. 292 SchKG).

**Im revidierten Recht wird statt der Verwirkungsfrist nunmehr eine Verjährungsfrist vorgesehen.**